Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 32

Artikel: Grundbuchvermessung im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundbuchvermessung im Kanton St. Gallen.

(Korr.)

Unterm 30. Juni 1914 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen zwei Verordnungen genehmigt über die Durchführung der Grundbuchvermessungen und über die Vermarkung. Der Bundesrat hat diese Verordnungen am 21. Juli d. J. gutgeheißen. Da der Kanton St. Gallen auf dem Gebiete des Vermessungswesens in mancher Beziehung vorbildlich ist und über weitgehende Erfahrung verfügt, dürfte es von Interesse sein, den Wortlaut dieser Verordnungen kennen zu lernen.

I. Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Gemäß Art. 950 und Schlußtitel Art. 40 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, sowie Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 sind die Kantone verpflichtet, zur Anlegung des Grundbuches die Neuvermessung ihres Grund und Bodens nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen, soweit sie noch keine vom Bundesrate anerkannten oder ergänzungsfähigen Vermessungswerke besitzen.

Demzufolge ist im Kanton St. Gallen unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen und administrativen Vorschriften die Grundbuchvermessung durchzuführen.

Art. 2. Die instruktionsgemäß auszuführenden Grundbuchvermessungen haben sich unter Ansetzung entsprechender Fristen in der Regel auf ganze politische Gemeinden zu erstrecken.

Art. 3. In Verbindung mit dem schweizerischen Bundesrate bestimmt der Regierungsrat das Programm über die Durchführung der Grundbuchvermessungen und die Reihenfolge der zur Vermessung gelangenden Gemeinden.

Art. 4. Der Regierungsrat übt die technische Vermessungsaufsicht (Art. 3 der eidgen. Verordnung vom 15. Dezember 1910) durch das dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellte Kulturingenieurbureau aus, welchem das nötige Geometerpersonal beigegeben wird.

Die Gemeinden haben die Vermessungsoperate den eidgenössischen und kantonalen Vermessungsbeamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; auch steht es diesen Aufsichtsorganen jederzeit frei, besondere Berichte einzuholen oder Inspektionen vorzunehmen.

Bund und Kanton haben das Recht, das Grundbuchvermessungswerk unentgeltlich für ihre Interessen zu benützen.

Von den Gemeinden aufgestellte Reglemente oder Vorschriften über die Organisation und die Durchführung der Grundbuchvermessung, sowie deren Kostendeckung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, sowie des Bundesrates.

Vermessungsverträge mit dem ausführenden Geometer, sowie allfällige Dienstvorschriften, samt deren Abänderungen, bedürfen der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes und des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Art. 5. Die Durchführung der Grundbuchvermessung einer Gemeinde ist Sache einer vom Gemeinderat bestellten Vermessungskommission, deren Funktionen, wo tunlich, der Markkommission übertragen werden sollen (Art. 3 der Verordnung betreffend die Vermarkung bei Grundbuchvermessungen vom 13. Juni 1914).

Die Vermessungskommission überwacht im allgemeinen den Gang der Vermessung und besorgt im besondern den Verkehr zwischen Oberbehörden, Geometer und Grundbesitzern.

Art. 6. Die Triangulation IV. Ordnung, die Parzellarvermessung, sowie die Nachführung von bestehenden und neuen Vermessungsoperaten darf nur an Geometer vergeben werden, die sich im Besitze des Grundbuchgeometerpatentes befinden.

Der Geometer darf gemäß Art. 8 der eidgenössischen Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 über das Vermessungswerk nicht verfügen und auch keine Mitteilungen über die Messungsergebnisse an Drittpersonen machen, ohne hiezu von den Aufsichtspersonen ermächtigt worden zu sein.

Art. 7. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchführung von Vermessungsarbeiten für Grundbuchvermessungen auf ihrem Grundeigentum zu dulden, sowie öffentliche Vermessungszeichen jeder Art, wie Signale, Polygonpunkte, Höhenpunkte (Steine, Bolzen und Kreuze 2c.) errichten und in ihrer Lage unverändert bestehen zu lassen (Art. 149 EG zum ZGB).

Art. 8. Die Errichtung von Vermessungszeichen erfolgt auf Kosten des Vermessungswerkes, soweit diese Verordnung über die Kostentragung nicht anderweitige Bestimmungen enthält.

Der dem Grundeigentümer durch Vornahme der Vermessungsarbeiten, die Errichtung, den Bestand und den Unterhalt der Vermessungszeichen erwachsende nachweisbare Schaden ist zu vergüten.

Ueber den Betrag entscheidet der Gemeinderat abschließlich (Art. 151 EG zum ZGB).

Art. 9. Eine allfällige spätere Verlegung öffentlicher Vermessungszeichen geschieht nach den Bestimmungen der Art. 150 und 151 EG zum ZGB.

Art. 10. Die Grundbuchvermessung umfaßt:

1. die Triangulation IV. Ordnung, die sich auf die Landestriangulation höherer Ordnung stützt,
2. die Parzellarvermessung: Polygonierung, Detailaufnahme, Erstellung der Original- und Uebersichtspläne, Ausarbeitung und Vervielfältigung der Handrisse und Pläne, Flächenberechnung und Anfertigung der Register und Tabellen,
3. die Nachführung.

Art. 11. Die Ausführung der Vermessungswerke erfolgt nach den eidgenössischen Vorschriften und den nachfolgenden Bestimmungen, die als Mindestforderungen an die Vermessungsoperate gelten sollen.

Art. 12. Bereits bestehende Teilvermessungen sollen, soweit tunlich, in das allgemeine Vermessungswerk eingefügt werden.

B. Technische Bestimmungen.

I. Triangulation IV. Ordnung.

Art. 13. Die Triangulation IV. Ordnung wird nach einem zwischen der schweizerischen Landestopographie und dem Regierungsrat vereinbarten und vom Bundesrate genehmigten Programm einheitlich über größere zusammenhängende Gebiete durchgeführt.

Art. 14. Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt, ob die Triangulation IV. Ordnung in Regie oder in Akkord auszuführen sei; es stellt die Dienstvorschriften auf und schließt die Verträge mit den Geometern ab.

Art. 15. Bestehende ältere Triangulationen, welche als technische Grundlage von Grundbuchvermessungen dienen sollen, sind an die neue Triangulation IV. Ordnung anzuschließen und instruktionsgemäß zu ergänzen.

Die Aufsichtsbehörde wird durch rechtzeitige öffentliche Bekanntgabe die Durchführung der Triangulationsarbeiten in den betreffenden Gemeinden zur Kenntnis bringen.

Art. 16. Der Geometer hat sofort nach der Genehmigung des Netzentwurfes die Dienstbarkeitsverträge über die Errichtung von Triangulationspunkten aufzustellen und dem Gemeinderate zur Einholung der Unterschriften und Eintragung in das Servitutenprotokoll, bezw. in das Grundbuch, abzuliefern.

Diese Dienstbarkeitsverträge sind doppelt auszufertigen; ein Exemplar erhält der Besitzer, das andere ist der Aufsichtsbehörde abzuliefern.

Art. 17. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, durch Auskunftgabe den mit der Ausführung der Triangulation IV. Ordnung betrauten Geometern an die Hand zu gehen und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf denen neue Signalstellen errichtet werden wollen, unter Verweisung auf die Art. 7—9 dieser Verordnung und Art. 149 bis 151 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 3. Juli 1911, amtlich zu verständigen; sie treffen diejenigen Vorkehren, die zum Schutze der Signalstellen und der Signalsteine selbst, sowie der Offenhaltung der Sichten notwendig werden.

Die Gemeinderäte verständigen die Aufsichtsbehörde anläßlich der Eingabe von solchen Bauvisieren, die in der nächsten Nähe von trigonometrischen Punkten errichtet werden.

Art. 18. Der Kanton liefert auf seine Kosten auf die nächste Bahnstation das vollständige Versicherungsmaterial der trig. Punkte, wie trigonometrische Steine samt Bodenplatten, Eisenröhren, Bolzen, Straßenkappen usw., sowie das zugerichtete Material für die Signale.

Für Punkte, die auf der Gemeindegrenze liegen, haben sich die Gemeinden in die in Art. 36 Ziff. 2 dieser Verordnung genannten Kosten zu teilen.

Für Punkte, die auf angrenzendes außerkantonales Gebiet fallen, werden die zuständigen Aufsichtsbehörden das Erforderliche vereinbaren.

Art. 19. Die trig. Punkte I.—IV. Ordnung sind auf unbeschränkte Zeit zu erhalten. Die kantonale Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis über alle trigonometrischen Punkte und über alle vorgekommenen Veränderungen.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird eine periodische Kontrolle der trigonometrischen Punkte durchführen.

Die staatlichen Organe, die Gemeindebehörden, die Geometer und die Grundbesitzer sind verpflichtet, Beobachtungen über Zerstörung, Gefährdung oder Veränderung von Versicherungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 20. Die Aufsichtsbehörde sorgt für den Ersatz gefährdeter, unbrauchbarer oder zerstörter trigonometrischer Punkte.

II. Parzellarvermessung.

Art. 21. Sofern über den Rahmen des trigonometrischen Netzes IV. Ordnung hinaus die Einschaltung weiterer Signalpunkte oder die Durchführung einer Ergänzungstriangulation notwendig wird, sind die erforderlichen Bestimmungen im Vermessungsvertrag zu regeln.

Art. 22. Das Polygonnetz ist der Aufsichtsbehörde im Entwurfe vorzulegen. Die Polygonierung längs eines Bahngebietes oder innerhalb desselben ist im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und den zuständigen Organen der Bahnverwaltung durchzuführen.

Art. 23. Die Versicherung der Polygonpunkte erfolgt in den Instruktionsgebieten I bis III gemäß Art. 44 bis 46 der eidgenössischen Instruktion vom 15. Dezember 1910.

Im Sumpfgebiet können Polygonpunkte durch eiserne Röhren, Eisenstäbe oder Schienen von 1,50 m bis 2 m Länge versichert werden.

Alle Einbindungen von Aufnahmslinien sind im Instruktionsgebiet I mit Pfählen zu versichern und mit einem Nagel näher zu bezeichnen; die Koordinaten dieser Punkte sind zu berechnen.

Im Instruktionsgebiet II sind eingebundene Punkte in Straßen durch eiserne Nägel oder Röhren von 30 cm Länge und im offenen Gebiet durch Dachlattenpfähle von 50—60 cm Länge zu bezeichnen.

Mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde kann in den Instruktionsgebieten I und II die Verwendung anderer Versicherungsmaterialien zugelassen und im Instruktionsgebiet III die Versicherung eingebundener Punkte ganz unterlassen werden.

Art. 24. In allen drei Instruktionsgebieten soll der Winkelabschlußfehler gleichmäßig auf die einzelnen Zugswinkel verteilt werden.

Ausnahmen von dieser Ausgleichungsregel sind nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Art. 25. Die Bestimmung der Höhe der Polygonpunkte hat im Instruktionsgebiet I mittels Nivellements zu geschehen. Die Aufsichtsbehörde kann dieses Aufnahmeverfahren auch für einzelne Gebiete im Instruktionsgebiet II vorschreiben.

Art. 26. In den Instruktionsgebieten I und II sind die Originalhandrisse zu vervielfältigen. Die Aufsichtsbehörde kann indessen Ausnahmen gestatten.

Art. 27. Die Planvervielfältigung hat gemäß Art. 98 und 99 der eidgenössischen Instruktion vom 15. Dezember 1910 zu geschehen.

Art. 28. Im Instruktionsgebiet I hat die erste Berechnung der Grundstückflächen in der Regel aus den Koordinaten der Grenzpunkte zu erfolgen, die zweite graphische Berechnung dient lediglich zur Kontrolle.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde kann diese Vorschrift auch auf einzelne Kreise der Instruktionsgebiete II ausgedehnt werden.

Wo die Flächenberechnung der Parzellen und der Planblätter aus direkten Zahlen, diejenige der Massen auf graphischem Wege erfolgt ist, müssen die Parzellenflächen auf den Blattinhalt ausgeglichen werden; die Massenberechnung dient alsdann nur zur Kontrolle.

Art. 29. In allen 3 Instruktionsgebieten sind Güterzettel, welche gemäß Art. 110 und 111 der eidgenössischen Instruktion erstellt werden, auszugeben.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, innert der vorgeschriebenen Frist die ihnen zugestellten Güterzettel zu unterzeichnen oder an den Gemeinderat eine begründete schriftliche Einsprache einzureichen.

Art. 30. Die Aufsichtsbehörde besorgt die Verifikation der Vermessungswerke nach den Bestimmungen der Artikel 117—130 der eidgenössischen Instruktion.

Art. 31. Die in Art. 131 der eidgenössischen Instruktion vorgesehene Offenlegung der Vermessungswerke hat während 30 Tagen zu geschehen, innert welcher Frist schriftliche Einsprachen beim Gemeinderat eingereicht werden können.

Die Planauflage, welche in der Gemeinderatskanzlei oder in einem andern geeigneten Lokale stattfindet, soll in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gemacht werden.

Auswärts wohnende Grundbesitzer sind, soweit deren Adressen bekannt, schriftlich von der Planauflage in Kenntnis zu setzen.

Können die Einsprachen vom Gemeinderat nicht gehoben werden, so hat er den Einsprechern eine Frist von 14 Tagen zu eröffnen, innert welcher sie beim Richter anhängig gemacht werden müssen. Wird diese Klagefrist nicht benützt, so wird dadurch die Richtigkeit des Vermessungswerkes anerkannt. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.

Art. 32. Das Vermessungswerk wird, unbeschadet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, auf Grund des Verifikationsberichtes und der Protokolle über die Offenlegung, durch den Regierungsrat genehmigt und als rechtskräftig erklärt.

Das Operat ist alsdann dem Bundesrate zur Anerkennung einzureichen.

Art. 33. Alle Originaldokumente sind, sofern in den Gemeinden nicht trockene und feuersichere Räume zur Verfügung stehen, im Staatsarchiv oder an anderen geeigneten Orten unterzubringen und gegen Feuer- und Wasserschaden zu versichern.

III. Nachführung.

Art. 34. Die Regelung des Nachführungswesens wird einer besonderen Verordnung vorbehalten.

C. **Kostentragung.**

Art. 35. Der Kanton übernimmt:

1. Die Kosten der Triangulation IV. Ordnung, soweit sie nicht im Sinne von Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910 vom Bunde vergütet werden oder nicht gemäß Art. 36 Ziff. 2 dieser Verordnung den politischen Gemeinden überbunden sind.
2. Die Kosten der Verifikation der Vermessungswerke, mit Ausnahme der Belöhnung der Hilfsarbeiter.
3. Die Kosten der kantonalen Vermessungsaufsicht.

Art. 36. Die politischen Gemeinden übernehmen:

1. Die Kosten der Entschädigung der Mitglieder der Vermessungskommission und der übrigen allgemeinen Verwaltungsarbeiten.
2. Die Kosten für den Transport und das Setzen der trigonometrischen Punktversicherungen, allfällige Entschädigungen für die Errichtung und Verlegung, sowie für Kulturschaden der Signalstellen und allfällig Freilegung der Sichten.
3. Die Kosten für die Versicherung der Vermessungsoperate.
4. Allfällige Beiträge an die Kosten der Grundbuchvermessung.

Es steht den politischen Gemeinden auch frei, die gesamten Vermessungskosten, nach Abzug der anderweitigen Beiträge, zu übernehmen.

Art. 37. Die Eigentümer übernehmen die nach Abzug der Bundessubvention und allfälliger Beiträge der politischen Gemeinden noch ungedeckten Vermessungskosten mit Einschluß der Kosten des Geometers und der Hilfsarbeiter bei den Verifikationen, sowie allfällige weitere, mit der Durchführung der Vermessung im Zusammenhang stehende Kosten (wie z. B. die Kosten örtlicher Ergänzungstriangulationen, Vergütung von Kulturschaden, soweit diese nicht der Gemeinde zur Last fällt, usw.)

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss
= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. =
Eisenkonstruktionen jeder Art.
Durch bedeutende
Vergrösserungen 1986
höchste Leistungsfähigkeit.

D. **Strafbestimmungen.**

Art. 38. Wer böswillig Vermessungszeichen beschädigt, sich den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, die diese im Interesse der Vermessung trifft, widersetzt oder deren Organe an ihren Arbeiten hindert, verfällt in eine vom Bezirksamt auszufällende Buße von Fr. 5.— bis Fr. 100.—, sofern nicht das Strafverfahren gemäß dem Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886 zur Anwendung kommt.

E. **Schlußbestimmung.**

Art. 39. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der bundesrätlichen Genehmigung in Kraft; alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse und Verfügungen werden als aufgehoben erklärt.

(Schluß folgt.)

Von der Holzkonservierung.

Als organischer Stoff ist das Holz der Zersetzung zugänglich, und namentlich sind es in den Holzkörper gelangende Sporen von Pilzen, welche einen zerstörenden Einfluß ausüben. Wassergehalt in genügendem Maße und dem Gedeihen von Pilzen und Bakterien günstige Temperaturen begünstigen den Zersetzungsprozeß. Erst im Anfange des hinter uns liegenden Jahrhunderts hat man sich mit der Frage der Holzkonservierung befaßt; aber es sind doch erst Jahrzehnte her, daß diese Holzkonservierung mit Rücksicht auf den steigenden Verbrauch eine brennende Frage geworden ist. Dieses Ziel zu erreichen ist nur möglich durch Abtötung der im Holze vorhandenen Pilzkeime und durch Tränkung des Holzes mit Stoffen, welche die Angriffe der Pilzkeime gegenstandslos machen.

Das Trocknen des Holzes an der Luft läßt immer noch soviel Feuchtigkeit zurück, daß ein günstiger Boden für die Entwicklung der Mikroorganismen vorhanden ist. Wirksamer ist schon die künstliche Austrocknung; aber sie kann für Hölzer, die im Freien verwendet werden und den Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, nicht in Betracht kommen.

Das vielfach übliche Ankohlen hat den Zweck, das Eindringen von Fäulniserregern zu erschweren; aber es hat den großen Nachteil, daß hiebei Risse und Sprünge entstehen, welche der Feuchtigkeit und den Kleinlebewesen als Eingangspforte dienen, und im übrigen ist die frühere Annahme, daß die bei dem Verbrennungsprozeß entstehenden antiseptisch wirkenden Produkte in das Holz eindringen, hinfällig. Der Anstrich hat, so lange er frisch ist, einigermaßen Wert; aber im Freien wird er bald zerstört, und wenn bei seinem Aufbringen noch Feuchtigkeit im Holze vorhanden ist, so wird deren Verdunstung verhindert und unter dem Einfluß der bereits vorhandenen Mikroorganismen Verstockung herbeigeführt.

Das Auslaugen, welches durch Einlegen frischgefällten Holzes in fließendes Wasser oder durch Dämpfen herbeigeführt wird, hat keinen großen Wert und kann außerdem eine ungünstige Beeinträchtigung der Festigkeit zur Folge haben. Von größter Wirkung für die Holzkonservierung ist die Imprägnierung mit antiseptisch wirkenden Stoffen, welche vorhandene Fäulniserreger abtöten und den Zutritt neuer verhindern. Hiezu werden die verschiedensten Stoffe verwendet, bei deren Auswahl praktische Erwägungen und Verwendungszweck des Holzes den Ausschlag zu geben haben. Die Anwendung der Mittel, die in der Hauptsache aus Metallsalzen oder Teerölen bestehen, geschieht auf die verschiedenste Weise, entweder durch Eintauchen in die Imprägnierungsflüssigkeit oder durch auf Saftverringerung gerichtetes Einpressen oder auch völliger Durchtränkung unter An-